

## **Satzung der Gemeinde Wielenbach zur erste vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Haunshofen – Waldstraße, Neubearbeitung und Erweiterung“**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Gemeinde Wielenbach folgende erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Am Hinterfeld 1. Erweiterung“ als Satzung:

### **§ 1**

#### **Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Haunshofen – Waldstraße, Neubearbeitung und Erweiterung“**

Der Bebauungsplan „Haunshofen – Waldstraße, Neubearbeitung und Erweiterung“ der Gemeinde Wielenbach vom 12.07.2001, wird wie folgt geändert:

a) Der folgende Teil der textlichen Festsetzung wird gestrichen:

„Mit Rechtsverbindlichkeit der Überarbeitung und Erweiterung des Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan „Haunshofen Waldstraße“ ~~mit Ausnahme der für die Fl.Nr. 603/T getroffene Festsetzung als öffentliche Grünfläche – Spielplatz~~ in seiner bisherigen Fassung aufgehoben.“

b) Der folgende Teil des Bebauungsplannamens wird gestrichen:

„Haunshofen – Waldstraße, ~~Neubearbeitung und Erweiterung~~“

### **§ 2**

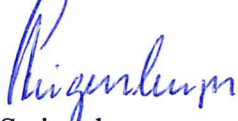
#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

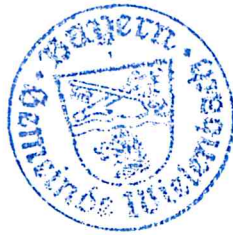
## Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 12.05.2015
2. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 18.06.2015 bis 17.07.2015 gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
3. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 10.06.2015 bis 15.07.2015 gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 17.09.2015 (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Wielenbach, den 24. Sep. 2015



K. Steigenberger  
1. Bürgermeister

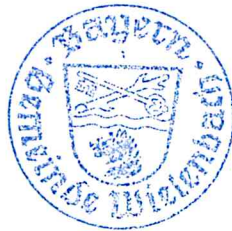


5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses durch Aushang vom 25.09.2015 bis 26.10.2015 (§ 10 Abs. 2 BauGB)
6. Inkrafttreten nach vollzogener Bekanntmachung am 25.09.2015

Wielenbach, den 24. Sep. 2015



K. Steigenberger  
1. Bürgermeister



**B e g r ü n d u n g**  
(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

**zur ersten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Haunshofen – Waldstraße,  
Neubearbeitung und Erweiterung“**

Im ursprünglichen Bebauungsplan „Haunshofen Waldstraße“ wurde die nördliche Teilfläche der Fl.Nr. 603, Gmkg. Haunshofen, als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Hier war ursprünglich ein Spielplatz geplant. Die Fläche stand der Gemeinde jedoch nicht zur Verfügung.

Um jetzt ein Einfamilienhaus für den Eigenbedarf errichten zu können beantragt der Eigentümer der Fl.Nr. 603, Gmkg. Haunshofen die Änderung des Bebauungsplanes dahingehend, dass dieses Bauvorhaben im Bereich dieser als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche errichtet werden kann.

Die Fläche wird derzeit als landwirtschaftliche Wiese vom Eigentümer genutzt. Im überarbeiteten Bebauungsplan ist die Fläche nicht mehr dargestellt. Nur der Verweis auf den ursprünglichen Bebauungsplan setzt diese Fläche als öffentliche Grünfläche fest. Durch Streichung dieses Verweises verliert der ursprüngliche Plan seine rechtliche Gültigkeit. Die Erschließung des Bauvorhabens ist durch die bestehende Erschließungsanlage gesichert. Durch das Bauvorhaben wird die Lücke zwischen dem Bebauungsplan „Haunshofen Ortskern“ und „Haunshofen – Waldstraße, Neubearbeitung und Erweiterung“ geschlossen.


Der Name des Bebauungsplanes wurde aus redaktionellen Gründen und auf Anregung des Landratsamtes Weilheim-Schongau geändert.

Aufgrund der Stellungnahme des WWA Weilheim ist von zukünftigen Bauantragstellern im Bereich der Fl.Nr. 603, Gmkg. Haunshofen, ein Nachweis über die Sickerfähigkeit des Bodens gegenüber der Gemeinde zu erbringen.

Da städtebaulich keine Gründe gegen die Änderung sprechen, wurde die Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt.

Von einer Umweltprüfung wurde abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Wielenbach, den 24. Sep. 2015

  
K. Steigenberger  
1. Bürgermeister

